

Beendigung und Abwicklung eines Vereins

Ein Verein ist grundsätzlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufzulösen. Sofern die Satzung niemanden bestimmt und die Versammlung niemanden gewählt hat, sind sämtliche Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben gemeinsam die Auflösung des Vereins beim Registergericht anzumelden, und zwar in öffentlich beglaubigter Form (Unterschriftsbeglaubigung durch das Ortsgericht oder einen Notar). Der Anmeldung sind eine Kopie der Einladung zur Versammlung sowie eine Kopie des Versammlungsprotokolls beizufügen.

Sodann wird die Auflösung im Register eingetragen.

Die Liquidatoren sind verpflichtet, die Auflösung des Vereins im Hessischen Staatsanzeiger bekannt zu machen, was ein Sperrjahr (1 Jahr) in Gang setzt, während dem keinerlei Vereinsvermögen verteilt werden darf.

Die Veröffentlichung der Auflösung und die Aufforderung an eventuelle Gläubiger ist zu veröffentlichen im: **Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wolters Kluwer GmbH, Robert-Bosch-Straße 6, 50354 Hürth.**

Die Veröffentlichung kann etwa folgenden Wortlaut haben: „Der Verein (Name einsetzen) hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei dem Liquidator (Name einsetzen) anmelden.“

Den Beleg über die Veröffentlichung bitten wir dem Registergericht vorzulegen.

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins ausgeantwortet werden, § 51 BGB.

Nach Beendigung des Sperrjahres und der Liquidation ist die Löschung des Vereins durch den Liquidator in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, § 76 Absatz 1, Satz 2 BGB.

Sofern der Verein allerdings keine Mitglieder und kein Vermögen mehr hat, kommt anstelle der Liquidation eine Amtslöschung in Betracht.

Durch den bisherigen Vorstand wäre zu versichern, dass der Verein keine Mitglieder mehr hat; dass der Verein weder Vermögen noch Schulden hat und dass keinerlei Vermögen an Vereinsmitglieder verteilt wurde.

Sodann könnte der Verein von Amts wegen gelöscht werden.